

„Und später verschwanden sie in die Nacht“

Zeitschrift: Führt der Fußballstar ein „geheimes Doppelleben“

Eine Zeitschrift veröffentlicht unter der Überschrift „Ehedrama – Führt er ein geheimes Doppelleben?“ auf der Titelseite das Foto eines prominenten Fußballers und seiner Frau. Eingeblockt ist ein kleines Bild des Sportlers, das ihn mit einer anderen Dame zeigt. In der Unterschrift zu diesem Bild will die Zeitschrift wissen: „Was läuft mit dieser Blondine?“ Im Innern der Ausgabe setzt die Redaktion die Berichterstattung fort. Tenor im Text: Es seien Gerüchte im Umlauf, der Fußballer führe ein geheimes Doppelleben. Konkret beschrieben wird sein Auftritt bei einem Sportpresseball. Auch da ist von der „hübschen, geheimnisvollen Blondine“ die Rede, die - und nicht dessen Ehefrau – den Sportler begleitet habe. Sie sei nicht von seiner Seite gewichen und mit ihm später „in die Nacht verschwunden“. Beschwerdeführer ist der Sportler selbst, der Anwälte mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. In der Beschwerde ist von „infamen Unterstellungen“ die Rede. Die Anwälte berichten, dass der Fußballer Sonderbotschafter von UNAIDS sei, einem Projekt der Vereinten Nationen gegen die HIV-AIDS-Pandemie. Seine Begleiterin an besagtem Abend sei Koordinatorin bei dem Projekt, verheiratet, habe ein Kind und sei im vierten Monat schwanger. Der Fußballer und die Frau seien also in offizieller Mission bei dem Ball gewesen. Von „gemeinsam in die Nacht verschwunden“ könne keine Rede sein. Die Chefredaktion der Zeitschrift verwahrt sich gegen die von ihr so empfundene Unterstellung, sie habe dem Sportler eine außereheliche Beziehung vorgeworfen. Die Redaktion habe lediglich das öffentliche Auftreten eines in jüngster Zeit durch moralisch fragwürdiges Verhalten aufgefallenen Fußballstars kritisch bewertet und die sich der Öffentlichkeit aufdrängenden Fragen reflektiert. Der Autor des kritisierten Artikels habe sich nicht zu dem geäußert, was möglicherweise in der Nacht passiert sei, und liefere auch keine unzulässigen Denkanstöße. (2010)

Die Zeitschrift hat gegen die Ziffern 2, 8 und 9 (Journalistische Sorgfaltspflicht, Persönlichkeitsrechte und Schutz der Ehre) des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Im Mittelpunkt der Diskussion im Ausschuss steht die Frage, ob die Redaktion die spekulativen Fragen und Feststellungen über das Privatleben des Sportlers belegen kann. Die Redaktion spricht in der Überschrift von einem Ehedrama und stellt die Frage, ob der Mann ein geheimes Doppelleben führe. Die Redaktion veröffentlicht Behauptungen und Unterstellungen ohne Beleg. Es handelt sich um eine nicht durch Tatsachen gestützte, moralisch abwertende Berichterstattung, die dazu geeignet ist, die Persönlichkeitsrechte und die Ehre des Fußballers zu verletzen. Davon betroffen ist

auch dessen Begleiterin an besagtem Abend. Die Frau war bei dem Ball in offizieller Mission. Hier liegt ein Recherchemangel nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.
(0016/11/1)

Aktenzeichen:0016/11/1

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: öffentliche Rüge